

AG 2

**Recht auf Bildung durch
schulische Integration**

Soziale Gruppenarbeit im
Grundschulalter

Brigitte Peukert, AWO-PGR gGmbH

Recht auf Bildung

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Das **Recht auf Bildung** ist ein Menschenrecht gemäß Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 und wurde im Sinne eines kulturellen Menschenrechtes gemäß Artikel 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) noch erweitert.

Das Recht auf Bildung ist zugleich in Art. 28 der Kinderrechtskonvention verankert. Art. 22 der Genfer Flüchtlingskonvention schreibt den Zugang zu öffentlicher Erziehung, insbesondere zum Unterricht in Volksschulen, auch für Flüchtlinge vor.

Das Recht auf Bildung gilt als eigenständiges kulturelles Menschenrecht und ist ein zentrales Instrument, um die Verwirklichung anderer Menschenrechte zu fördern. Es thematisiert den menschlichen Anspruch auf freien Zugang zu Bildung, auf Chancengleichheit sowie das Schulrecht.

Bildung ist wichtig für die Fähigkeit des Menschen, sich für die eigenen Rechte einzusetzen und sich im solidarischen Einsatz für grundlegende Rechte anderer zu engagieren.

Das gilt für alle gleichermaßen ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status (Artikel 2.2 IPwskR).

Der Pakt wurde am 19. Dezember 1966 von der UN-Generalversammlung einstimmig verabschiedet und ist ein multilateraler (mehrseitiger) völkerrechtlicher Vertrag, der die Einhaltung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte garantieren soll.

Zentrales Instrument

Dieses Menschenrecht ist ein zentrales Instrument, um die Verwirklichung anderer Menschenrechte zu fördern. Es thematisiert den menschlichen Anspruch auf freien Zugang zu Bildung, auf Chancengleichheit sowie das Schulrecht. Bildung ist hierbei die Voraussetzung für die Fähigkeit des Menschen, sich für die eigenen Rechte einzusetzen und sich im solidarischen Einsatz für grundlegende Rechte anderer zu engagieren.

Überwachung

Dieses Grundrecht wird sowohl durch die UN-Menschenrechtskommission als auch durch den UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte überwacht.

Der UN-Sonderberichterstatter Vernor Muñoz inspizierte in diesem Zusammenhang im Februar 2006 Deutschland.

→ *Hauptartikel: Bericht über den Deutschlandbesuch des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Bildung*

Rechtliche Einordnung in Deutschland

Deutschland hat den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte am 9. Oktober 1968 unterzeichnet.

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird ein *Recht auf Bildung* nicht ausdrücklich normiert. Jedoch ergibt sich das Recht auf Bildung (-smöglichkeiten) aus den im Grundgesetz festgeschriebenen Grundrechten. Das elementare Grundprinzip der Menschenwürde verbietet es, Menschen Bildungschancen willkürlich vorzuenthalten. Das Verfassungsprinzip der Gleichberechtigung verbietet es, Menschen wegen des Geschlechtes, der Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen oder einer Behinderung wegen beim Erwerb von Bildung zu benachteiligen oder zu bevorzugen.

Die Länderverfassungen schreiben teilweise weitergehende Rechte fest. So erlaubt z.B. die Verfassung des Landes Hessen die Erhebung von Schul- oder Hochschulgebühren nur, „wenn die wirtschaftliche Lage des Schülers, seiner Eltern oder der sonst Unterhaltspflichtigen es gestattet“.

Zur Durchsetzung des Rechtes auf Bildung besteht in Deutschland Schulpflicht. Das Recht auf Bildung steht dadurch in einem Konflikt zum Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder. Insbesondere im Bereich der Sexualerziehung lehnen Eltern teilweise die Forderung des Staates auf Aufklärung ab und fordern ein Recht, ihre Kinder vor der Konfrontation mit ihrer Sexualität zu "schützen". In extremen Fällen führt dies zur Schulverweigerung. Um dennoch eine fachliche Bildung der Kinder zu ermöglichen, wird in diesen Fällen teilweise die Legalisierung des Homeschooling gefordert. Ein prominenter Vertreter dieser Forderung ist Vernor Muñoz.

Siehe auch

- Bildungspflicht

Literatur

- Axel Bernd Kunze: Freiheit im Denken und Handeln. Eine pädagogisch-ethische und sozialetische Grundlegung des Rechts auf Bildung, Bielefeld 2012.
- Axel Bernd Kunze: Bildung als Freiheitsrecht. Ein kritische Zwischenbilanz des Diskurses um Bildungsgerechtigkeit, Berlin 2012.
- Claudia Lohrenscheit: Das Recht auf Menschenrechtsbildung. Frankfurt/Main 2004
- Mona Motakef: *Das Menschenrecht auf Bildung und der Schutz vor Diskriminierung*, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2006, ISBN 3-937714-19-7 (als PDF verfügbar (http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/studie_das_menschenrecht_auf_bildung_u_der_schut
- Marianne Heimbach-Steins, Gerhard Kruij, Axel Bernd Kunze (Hrsg.): Das Menschenrecht auf Bildung und seine Umsetzung in Deutschland. Diagnosen - Reflexionen - Perspektiven, Bielefeld 2007, ISBN 978-3-7639-3542-0
- Bernd Overwien, Annedore Pregel (Hrsg.): Recht auf Bildung. Zum Besuch des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen in Deutschland. Verlag Barbara Budrich, Leverkusen 2007, ISBN 978386649-076-5
- Marianne Heimbach-Steins, Gerhard Kruij, Katja Neuhoff (Hrsg.): Bildungswege als Hindernisläufe. Zum Menschenrecht auf Bildung in Deutschland, Bielefeld 2008, ISBN 978-3-7639-3545-1
- Ralf Poscher, Johannes Rux, Thomas Langer: Das Recht auf Bildung - Völkerrechtliche Grundlagen und innerstaatliche Umsetzung, Baden-Baden 2009, ISBN 978-3-8329-4398-1

Was sind die Ziele der SGA?

Kind 

- Training soz. Kompetenzen
- Integration im soz. Umfeld
- Verbesserung d. fam. Kommunikation
- Schulische Förderung
- Aufbau soz. Kontakte
- Anregungen für die Freizeitgestaltung
- Vertiefung v. Methoden d. selbständigen Lernens u. Arbeiten in Kleingruppen sowie Partnerarbeit
- Steigerung der Ausdauer und Konzentrationsfähigkeit
- Geschlechtsspezifische Arbeit zur Sicherung von Chancengleichheit
- Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern
- Erkennen u. Nutzen der eigenen Stärken u. Fähigkeiten

Eltern 

- Förderung des Selbsthilfepotenzials
- Abbau von Ängsten
- Befähigung z. Beziehungsaufbau

Schule 

Zielgruppe

- Kinder ab der 3. Klasse bis zum Ende der 6. Klasse einer Grundschule aus dem Sozialraum Kyritz, Wusterhausen und Neustadt/Dosse
- Voraussetzung der Teilnahme am Projekt ist die Bereitschaft der Eltern zur Zusammenarbeit
- Gruppengröße:
8 - max. 10 Teilnehmer/innen →
- Eintrittsalter nicht unter 8 Jahren und nicht über das 14. Lebensjahr hinaus

Soziale Gruppenarbeit

Unterstützung
in der jeweiligen
Lebenssituation / soz. Umfeld

Verknüpfung des
Tb-Ausmaßes
und Festigung des
Gelernten

Förderung des sozialen
Lernens in der Gruppe

Entwicklungsprobleme
(Entwicklungsstörungen
aufgrund einer Überforderung
im Familiensystem)

Unterstützung
beim Aufbau einer Alltagsstruktur
und im schulischen Bereich

Anregungen zwischenmenschlicher
Kommunikationsfähigkeit

Verhaltensprobleme
(Aggression, Weglaufen, Rückzug)

Mangelnde
Erziehungskompetenzen

Akute und
langfristige Krisen

Vorteile jahrgangsübergreifend. Lernen

- Natürliche Lernsituation
- Erhöhte Lernchancen für die Sozialkompetenz
- Lernfeld ist anregungsreicher und an unterschiedliche Entwicklung angepasst
- Suchen eigener Lernwege ohne Steuerung d. Lehrer/ErzieherInnen
- Erlernen von Rücksichtnahme
- Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit ↑ → (eingefahrene Rollen können schneller aufgehoben werden)
- Jedes Kind kann sich als kompetent, unterstützend und erfolgreich erleben
- Weniger Konkurrenz

Was bedeutet das f.d.
Kinder?

- Unterschiedliche Bedürfnisse
↳ geht nur über Individualisierung
- Vorhanden sein v. Rückzugsmögl.
außerhalb + innerhalb des
Gruppenalltages
- Lernen + sich ausprobieren können
ohne bewertet zu werden
- Entfaltung in einer
vorbereiteten Umgebung

Was bedeutet das für
die MA der Tagesgruppen / S G's

- Hohe eigene Reflexion
des Orientierungs- und
Wertesystems / individuell + im
Team
- Hohe Fachkompetenz
- Kontinuierliche Fort-Weiterbildung
- Annahme v. Coaching/Supervision
- Intensive Beziehungsarbeit
Kind / Eltern / Schule
- Kennen + Nutzen der Netzwerke
im Sozialraum
- Kenntnis über „Gender-
mainstreaming“ und
„cultural-mainstreaming“

Zusammenfassung der AG II: Recht auf Bildung durch Förderung der sozialen Integration

Zu Beginn wurde generell das Recht auf Bildung erläutert (siehe Anhang aus „Wikipedia“ S. 1.) Hier entstand umgehend eine Diskussion aufgrund einer anwesenden Mutter, die den Einwurf brachte, dass das Recht auf Bildung zwar garantiert werden solle, jedoch aufgrund ihrer in der Praxis gemachten Erfahrung nicht garantiert werde. Laut Aussage dieser Mutter wurde das Problem, welches ihr Sohn im schulischen Bereich hatte, auf den Jugendhilfebereich verlagert. Es erfolgte eine kurze Diskussion über das Zusammenspiel von Schule und Jugendhilfe. Danach wurde das Kooperationsprojekt der AWO –und der Outlaw gGmbH „Soziale Gruppenarbeit an Grundschulen“ ausführlich vorgestellt:

Bei dem der Sozialen Gruppenarbeit (SGA) zugrunde liegenden Konzept handelt es sich um ein Kooperationsprojekt zwischen der Outlaw gGmbH und der AWO-OPR gGmbH.

Beide Träger sind langjährig im Rahmen der Jugendhilfe (stationär, teilstationär, ambulant, offene Jugendarbeit) sowohl im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, als auch überregional tätig.

Hintergrund des Kooperationsprojektes, war der angezeigte Bedarf des Jugend -und Betreuungsamtes OPR nach Gruppenarbeit mit dem Focus der schulischen Integration.

Unser Konzept der Sozialen Gruppenarbeit gem. § 29 SGBVIII versteht sich als Antwort auf diesen Bedarf und richtet sich an Kinder im Grundschulalter ab 8 Jahren.

An 3 verschiedenen Standorten in der „Kleeblattregion“ (Kyritz, Neustadt, Wusterhausen) findet an 3 Nachmittagen in der Woche die Gruppenarbeit mit je 8-10 Kindern pro Gruppe statt.

Dabei unterstützen wir Kinder in ihrer jeweiligen Lebenssituation im Umgang mit ihrem sozialen Umfeld, beim Aufbau einer Alltagsstruktur und im schulischen Bereich, so z.B. beim Abbau von Lernblockaden oder Tendenzen zur Schulverweigerung.

Eine wichtige Voraussetzung für die Teilnahme an der Sozialen Gruppe, ist die Bereitschaft der Eltern zur Zusammenarbeit. Ohne die Mitarbeit der Eltern ist die Nachhaltigkeit der SGA deutlich erschwert.

Der Halt- und Struktur gebende Rahmen der Sozialen Gruppe, sowie die enge Zusammenarbeit mit den Schulen, trägt zur schulischen Integration, der Stärkung sozialer Kompetenzen sowie der Entwicklung von Lernstrategien und kommunikativen Fähigkeiten bei.

Die Vernetzung mit Sportvereinen, freiwilliger Feuerwehr und anderen Angeboten im Sozialraum unterstützt die SGA. Zudem stabilisiert und begleitet eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung die Kinder auch über die gewährte Hilfe zur Erziehung hinaus.

So versteht sich die SGA im Kontext der erzieherischen Hilfen auch als präventives Angebot das sowohl geeignet ist, intensiven Maßnahmen der Jugendhilfe vorzubeugen, als auch die in vorangegangenen Hilfen erlernten Strukturen und positiven Verhaltensänderungen zu festigen. Im Anschluss wurden Fragen gestellt und es erfolgte ein Erfahrungsaustausch.

Im Anschluss berichteten wir über die Ergebnisse der Evaluationen. Dazu gehörte u.a.:

- die gemachte Erfahrung, dass es von Vorteil ist, die Räumlichkeiten der Sozialen Gruppen direkt in der Schule anzusiedeln. Die Grundschul Kinder haben kurze Wege und die Kommunikation zwischen den Pädagogen der SG`s und den Lehrkräften wird gefördert. Es wird Verständnis füreinander geschaffen und auch anfänglich aufgekommene Konkurrenzgedanken, z.B. auch aus der Richtung eines in der Schule existierenden Hortes, konnten bearbeitet werden. Zum Wohle der Kinder ist eine alle zufriedenstellende Netzwerkarbeit entstanden.
- Die Einbindung der Kinder in die sozialen Netzwerke der Umgebung ist gut gelungen. Dies ist auch hilfreich hinsichtlich einer späteren Ablösung aus der SG, da die Kinder dann durch die weitergeführten Freizeitaktivitäten gestützt und unterstützt werden können.
- Ein weiterer wichtiger Punkt war auch hier die Erkenntnis, dass zur Nachhaltigkeit der Jugendhilfe, die Elternarbeit unabdingbar ist. Diese ist jedoch im Rahmen der SG`s nicht in der notwendigen Intensität vorgesehen. Dennoch haben wir die Erfahrung gemacht, dass Eltern sich eher gegenüber den Pädagogen der SG`s öffnen und dass ein Beratungsbedarf besteht. Dabei wollen Eltern dann ein Gespräch vor Ort mit den Ihnen vertrauten Personen und keine Weiterverweisung an Beratungsstellen. Auch hier haben wir reagiert und versuchen gemeinsam mit dem Jugend- und Betreuungsamt OPR eine Lösung zu finden, da die Verhaltensänderung in der Herkunftsfamilie die Nachhaltigkeit des von den Kindern in der SG Erlernten, eher garantiert.

B. Peukert
Bereichsleiterin des KJHV Kyritz
AWO-OPR